

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Kai Gersch (FDP)

vom 15. Januar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2008) und **Antwort**

#### Was bringt ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie steht der Senat zu einem Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine?

2. Hält der Senat die bestehenden rechtlichen Regelungen zum Tierschutz auf Bundes- und Landesebene für ausreichend? Wenn nein, wo bestehen nach Ansicht des Senats Defizite?

4. Ist der Senat der Auffassung, dass der Berliner Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für ein Verbandsklagerecht im Bereich des Tierschutzes besitzt, oder geht er davon aus, dass der Bund den Bereich des Tierschutzes abschließend geregelt und bewusst auf ein Verbandsklagerecht verzichtet hat?

5. Hält der Senat ein Verbandsklagerecht im Bereich des Tierschutzes auf Landesebene für sinnvoll, und welche Nachteile würde ein solches Verbandsklagerecht für den Forschungsstandort Berlin mit sich bringen?

6. Da nur gegen das Land Berlin und nicht die Unternehmen selbst Klage erhoben werden kann: Welche Auswirkungen hätten positive Feststellungsurteile auf das Handeln der Landesbehörden im Bereich der Forschung und insbesondere im Bereich der Tierversuche? Welche Bindungswirkung hätte ein solches Urteil für künftige Entscheidungen? (Es wird um beispielhafte Aufzählung gebeten)

7. Welche Auswirkungen hat eine erfolgreiche Feststellungsklage auf das forschende Unternehmen? Kann es zum nachträglichen Wegfall der Genehmigung kommen? Können die Forschungsergebnisse dann noch für eine Zulassung genutzt werden, oder war die zwischenzeitliche Forschung bisher „umsonst“? Inwieweit können sich Unternehmen auf Vertrauensschutz berufen?

13. Kann ein Feststellungsurteil weiter gehen, als die im Rahmen der Aufsichts- und Genehmigungspflicht der für den Tierschutz zuständige Landesbehörde selbst durch

Verwaltungshandeln durchsetzen kann?

21. Hält es der Senat für praktikabel und sinnvoll, wenn er gesetzlich verpflichtet wird, bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Rechtsvorschriften im Bereich des Tierschutzes den Tierschutzorganisationen vorab die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben? Wenn nein, warum nicht?

22. Worin könnten Diskrepanzen zwischen Interessen der Forschung und Interessen der Tierschützer liegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Forschung für die Heilung und Linderung von (noch) unheilbaren Krankheiten unerlässlich ist und Forschungsergebnisse nicht verwertbar sind, wenn die Vorgaben zum Tierschutz nicht eingehalten werden?

Zu 1., 2., 4., 5., 6., 7., 13., 21. und 22.: Der Senat befindet sich momentan in der Abstimmung einer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen über ein Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Drucksache 16/0953). Darin wird auch auf die hier zu Grunde liegenden Fragen zu den Auswirkungen eines Verbandsklagerechts – insbesondere auf den Forschungs- und Wissenschaftsstandort – eingegangen.

3. Wie umfassend beurteilt der Senat die Vorschriften zum Tierschutz in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Staaten? Existieren auch Regelungen, die über den Rahmen der europäischen Richtlinien hinausgehen?

Zu 3.: In wichtigen Bereichen der Tierhaltung und Tiernutzung, die im Zusammenhang mit dem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt stehen, bestimmen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union das Niveau der Tierschutzvorschriften ihrer Mitgliedsstaaten (siehe auch Antwort zur Frage 9). Dadurch wird in diesen Bereichen ein weitgehend gleicher Standard des Tierschutzrechts innerhalb der Europäischen Union erreicht. Da EU-Richtlinien nur die Mindest-

anforderungen im jeweiligen Regelungsbereich vorgeben, können die Mitgliedsstaaten bei deren Umsetzung in nationales Recht über diese Vorgaben hinausgehen. Deutschland hat davon in einigen Bereichen, wie z.B. der Regelungen für die Haltung von Nutztieren, Gebrauch gemacht.

8. Wie lange dauern Feststellungsklagen derzeit in Berlin im Durchschnitt? Mit welcher Mehrbelastung rechnet der Senat durch die Einführung eines Verbandsklagerechts?

Zu 8.: Die Dauer von Feststellungsklagen wird statistisch nicht gesondert erfasst. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Hauptsachen beim Verwaltungsgericht Berlin betrug 2007 27,88 Monate, die durchschnittliche Verfahrensdauer in Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg betrug 2007 40 Monate. Tierschutzrechtliche Klagen wurden vom Verwaltungsgericht in den Jahren 2002 bis 2007 in durchschnittlich 8,9 Monaten erledigt, beim Oberverwaltungsgericht betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in tierschutzrechtlichen Hauptsacheverfahren in den Jahren 2006 und 2007 10 Monate. Zur Mehrbelastung der Gerichte durch eine tierschutzrechtliche Verbandsklage kann mangels Erfahrungswerten keine belastbare Prognose abgegeben werden.

9. Welche Möglichkeiten bestehen für die Berliner Landesbehörden gegen Tierschutzverletzungen vorzugehen. Welche Rechtsvorschriften gibt es im Bereich des Tierschutzes, und wie werden diese in Berlin kontrolliert?

Zu 9.: Da das Tierschutzrecht dem Ordnungsrecht zuzurechnen ist und somit der Gefahrenabwehr dient, stehen den zuständigen Ordnungsbehörden, in Berlin die bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter, die einschlägigen ordnungsbehördlichen Sanktionsmöglichkeiten zur Ahndung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zur Verfügung. Straftaten gegenüber Tieren werden an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Die wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Tierschutzes sind das (Bundes-) Tierschutzgesetz sowie mehrere auf dessen Grundlage erlassene Verordnungen über das Halten von Tieren, das Schlachten von Tieren oder die Verwendung von Tieren in Tierversuchen (z.B. Tierschutz-Hundeverordnung, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Tierschutz-Schlachtverordnung, Versuchstiermeldeverordnung). Darüber hinaus wird z.B. der Transport von Tieren direkt durch eine EU-Verordnung geregelt. Mindestanforderungen zur Haltung von Nutztieren, zum Schlachten und Töten sowie zur Verwendung von Tieren für Tierversuche werden durch Richtlinien der Europäischen Union vorgegeben.

10. Wie viele Verstöße gab es in welchen Bereichen seit 2002? Wie viele Bußgeldverfahren wurden eingeleitet, wie viele Klagen wurden eingereicht, und wie viele dieser Verfahren waren jeweils erfolgreich?

11. Wie viele Vergehen wurden durch Dritte angezeigt, wie viele erfolgten durch Selbstanzeige, und bei wie vielen wurde das Verfahren Kraft Amtes aufgenommen?

Zu 10. und 11.: Da nicht alle der hier erfragten Daten laufend erfasst werden und deren Zusammenstellung durch die zuständigen Behörden mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, kann die Frage nur zum Teil beantwortet werden.

In den Jahren 2002 bis 2007 wurden von den Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern und dem für den Bereich der Tierversuche zuständigen Landesamt 799 Bußgeldverfahren eingeleitet, wovon 298 durch Bußgeldbescheid abgeschlossen wurden. In diesem Zeitraum wurden wegen Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zudem 1013 Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen. Klagen gegen von den Ämtern eingeleitete Maßnahmen werden in äußerst seltenen Fällen eingereicht.

Selbstanzeigen über Verstöße gab es im genannten Zeitraum keine. Verstöße werden den Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern vor allem durch Anzeigen Dritter, aber auch durch Feststellung von Amts wegen bekannt, z.B. bei durchgeführten Überprüfungen von Tierhaltungen. Im Bereich der Tierversuche wurden Verfahren ausschließlich aufgrund behördlicher Feststellungen eingeleitet. Anzeigen Dritter oder Selbstanzeigen gab es dort nicht.

12. Welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen der vorhanden Vorschriften, Verstöße anzuzeigen? Welche Verpflichtungen ergeben sich aus einer Anzeige für die zuständigen Ordnungsbehörden?

Zu 12.: Jeder hat die Möglichkeit, Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörden sind verpflichtet, den Anzeigen nachzugehen und nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln zu ergreifen und / oder Verstöße zu sanktionieren.

14. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen wurden seit dem Jahre 2002 in Berlin gestellt (§ 8 TierSchG)? (Es wird um Unterteilung nach Jahren gebeten) Wie viele dieser Anträge wurden ohne Einwände genehmigt, und wie viele wurden zunächst abgelehnt und erst nach Überarbeitung und Veränderung des Versuchsaufbaus genehmigt?

Zu 14.: Es wurden in den Jahren von 2002 bis 2007 insgesamt 1.142 genehmigungspflichtige Tierversuche gemäß § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes beantragt.

Davon wurden 243 Anträge ohne Einwände und 899 Anträge erst nach Überarbeitung und Änderung genehmigt.

Jahr	Anzahl Anträge § 8 (1) TierSchG	Genehmigung ohne Einwände	Genehmigung nach Änder. / Überarbeitung
2002	145	40	105
2003	167	44	123
2004	177	36	141
2005	241	50	191
2006	223	39	184
2007	189	34	155
<b>Summe</b>	<b>1.142</b>	<b>243</b>	<b>899</b>

15. Nach welchen Kriterien wird über einen solchen Antrag entschieden, und in welcher konkreten Form werden hier die Interessen des Tierschutzes gewahrt?

Zu 15.: Tierversuche dürfen nach § 7 und § 8 des Tierschutzgesetzes nur zu einem dort genannten Zweck durchgeführt werden. Dabei ist seitens der zuständigen Behörde und der sie beratenden Tierversuchskommission zu prüfen, ob das Vorhaben

- dem Stand der Wissenschaft entspricht,
- ob Alternativmethoden bzw. tierschonendere Methoden auch zum Ziel führen würden,
- ethisch vertretbar und in der beantragten Form zur Erreichung des Versuchsziels unerlässlich ist,
- die Tierzahl auf das unerlässliche Maß begrenzt und biometrisch belegt ist und
- Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß begrenzt werden.

Das Interesse des Tierschutzes wird gewahrt, indem diese Kriterien streng geprüft und ggf. mit Auflagen durchgesetzt werden.

16. Wie viele nicht genehmigungsbedürftige Tierversuche wurden seit dem Jahr 2002 angezeigt (§ 8a TierSchG)? (Es wird um Unterteilung nach Jahren gebeten)

Zu 16.: In den Jahren 2002 bis 2007 wurden 120 Tierversuche gemäß § 8a Tierschutzgesetz angezeigt.

Die Anzeigen schlüsseln sich nach Jahren wie folgt auf:

Jahr	Anzahl Anzeigen nach § 8a TierSchG
2002	15
2003	29
2004	8
2005	29
2006	21
2007	18

17. Welche Funktionen haben die in § 15 TierSchG genannten Kommissionen bei der Genehmigung von Tierversuchen, und in welchem Umfang wurden solche Kommissionen seit 2002 gebildet bzw. in die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde mit einbezogen?

Zu 17.: Die Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz (Tierversuchskommissionen) haben eine beratende Funktion. Sie nehmen zu jedem Antrag auf Durchführung eines Tierversuchs Stellung. Sie sollen sich insbesondere dazu äußern, ob

- die in dem beantragten Versuchsvorhaben vorgesehenen Tierversuche nach dem jeweiligen

Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den in § 7 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes aufgeführten Zwecken unerlässlich sind,

- der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
- die bei den beabsichtigten Tierversuchen zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,
- die angestrebten Ergebnisse der beabsichtigten Tierversuche, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Pro-

bleme von hervorragender Bedeutung sein werden,

- andere sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tierarten als die im Antrag angegebenen für das Versuchsvorhaben ausreichen würden,
- bei der Planung des Versuchsvorhabens nicht mehr Tiere vorgesehen werden, als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerlässlich ist,
- Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maß zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist.

Die zuständige Berliner Genehmigungsbehörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales) folgt grundsätzlich dem Votum der Kommission.

Die Berliner Kommission wurde 1987 zum ersten Mal berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für 3 Jahre. Seit 2002 wurde die Kommission drei Mal berufen.

18. Wie groß sind diese Kommissionen und über welche Rechte verfügen diese? Machen die Tierschutzorganisationen von ihrem Vorschlagsrecht im ausreichenden Umfang Gebrauch, so dass ein Drittel der Kommissionsmitglieder tatsächlich aus dem Bereich der Tierschutzorganisationen stammt (§ 15 Abs.1 S.4 TierSchG)? Welche Tierschutzorganisationen werden nach welchen Kriterien in welchem Umfang berücksichtigt?

Zu 18.: Die Kommission hat eine beratende Funktion und das Recht, von der zuständigen Behörde unverzüglich über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben unterrichtet zu werden. Die Kommission umfasst zurzeit 7 ordentliche und 13 stellvertretende Mitglieder. 11 Mitglieder kommen aus dem Bereich Wissenschaft, die von der zuständigen Behörde ausgewählt und berufen werden, und 9 Mitglieder aus dem Bereich Tierschutz/Ethik, die auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen berufen werden. Die Kommission muss sich zu mindestens einem Drittel aus Mitgliedern zusammensetzen, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagenen wurden. In Berlin ist der Anteil etwas höher.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde nutzen die in Berlin besonders aktiven Tierschutzorganisationen (u. a. Tierversuchsgegner Berlin e.V., Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corp. e.V., Stimme der Tiere Gemeinschaft Mensch & Tier e.V., Deutscher Tierschutzbund) das Vorschlagsrecht in ausreichendem Umfang. Die Tierschutzorganisationen stimmen ihre Vorschläge in der Regel untereinander ab. Es gab seit 1987 zwischen den genannten Organisationen keine Kompetenzprobleme bzgl. der Vorschläge geeigneter Mitglieder.

19. Wie viele Entscheidungen der Kommissionen wurden seit dem Jahre 2002 gegen die Stimmen der von den Tierschutzorganisationen vorgeschlagenen Mitglieder getroffen?

Zu 19.: Diese Informationen werden statistisch nicht erfasst.

20. Wie lange dauert ein Genehmigungsverfahren im Durchschnitt? Wie oft wurde seit 2002 durch die Genehmigungsbehörde die Bearbeitungsfrist von drei Monaten (§ 8 Abs. 5a TierSchG) überschritten, sodass die Genehmigung als erteilt gilt?

Zu 20.: Die gesetzliche Genehmigungsfrist von 3 Monaten wird durch Nachfragen (z. B. bei unvollständigen Anträgen) unterbrochen. Insofern wird die Bearbeitungsdauer vom Antragsteller mitbestimmt. Da manche Antragsteller nach einem Jahr noch nicht geantwortet haben, lässt ein Durchschnittswert der Dauer der Verfahren keine belastbaren Rückschlüsse auf die Arbeit der Genehmigungsbehörde bzw. die effektive Bearbeitungszeit zu. Die Zeitspanne bis zur Genehmigung beträgt 1 – 18 Monate. Die Bearbeitungsfrist wurde seit 2002 zwei Mal überschritten.

23. Was bedeutet sog. „3-R-Regel“?

Zu 23.: Die 3R stehen für eine Strategie, die nicht nur eine Verminderung der Tierversuche und der Tierzahlen, sondern gleichzeitig auch des Leidens und der Belastung der Tiere in einem Tierversuch anstrebt. 1959 wurde von Russel und Burch das Konzept der 3R (Refinement, Reduction, Replacement) in ihrem Buch "The Principles of Humane Experimental Technique" publiziert.

Berlin, den 12. Februar 2008

Katrin L o m p s c h e r

---

Senatorin für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2008)